

## **Frist für die Beantragung von Umzugskostenvergütung** **(§ 2 Hessisches Umzugskostengesetz)**

Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche oder elektronische Umzugskostenzusage. Gewährt wird die Umzugskostenvergütung nach Beendigung des Umzugs und sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** schriftlich oder elektronisch über die Beschäftigungsbehörde bei dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Bei Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

Die Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Zusage durchgeführt wird. Die Frist kann in besonderen begründeten Ausnahmen um längstens zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der 3-jährigen Umzugsfrist ist **vor** deren Ablauf zu stellen.

Für folgende Ressorts ist die **Beschäftigungsbehörde** für die Entscheidung über die Verlängerung zuständig:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Hessische Staatskanzlei

Für folgende Ressorts ist das **Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle** für die Entscheidung über die Verlängerung zuständig:

Hessisches Ministerium der Justiz  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Hessisches Kultusministerium  
Hessisches Ministerium der Finanzen  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz